

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin / II D 304

BEW Berliner Energie und Wärme GmbH
Umwelt, Nachhaltigkeit und Genehmigung (Z-TN)
Frau Claudia Schütze
Hildegard-Knef-Platz 2
10829 Berlin

Wasserbehörde

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II D 304 - U460327-0048/2025
Frau Pophal-Buge
Tel. +49 30 9025-2076
angela.pophal-buge@senmvku.berlin.de
Brückenstraße 6, 10179 Berlin
23.09.2025

**Grundwasserbenutzungen auf dem Grundstück Großer Spreering 5 in 13599 Berlin - RGH
Kesselhaus und RGH Schaltanlagegebäude**

Antrag vom 03.07.2024

Anhörung vom 20.03.2025

Ihre E-Mail vom 24.04.2025 und 16.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 03.07.2024 haben Sie beantragt, ca. 900 m³ flüssige oder pastöse Stoffe (Ortbetonpfähle, Probepfähle) in das Grundwasser einleiten zu dürfen.

Die beantragten Grundwasserbenutzungen bedürfen gemäß § 8 ff WHG einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 13 WHG auf der Grundlage des Antrages und der dazu eingereichten Unterlagen erteilt. Etwaige Abweichungen von dem zugrundeliegenden Antragsinhalt (z. B. in Bezug auf die Art oder Menge der Einsatzstoffe, Änderung der Bauausführung u. ä.) bedürfen einer neuen wasserbehördlichen Beurteilung und sind daher nicht von der erteilten Erlaubnis abgedeckt. Änderungen bedürfen ggf. einer entsprechenden Anpassung dieser.

Sofern Rückfragen zu dem Gegenstand des Bescheides sowie zu den Nebenbestimmungen bestehen, wenden Sie sich bitte direkt an den technischen Bearbeiter Herrn Märker, Telefon: +49 30 9025-2113, E-Mail: felix.maerker@senmvku.berlin.de.

Unter dem 20.03.2025 ist Ihnen nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Entwurf eines wasserbehördlichen Bescheides mit den darin vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen bis zum 25.04.2025 zu äußern.

Am 24.04.2025 und ergänzt am 16.06.2025 haben Sie davon Gebrauch gemacht und um Berücksichtigung von Korrekturen des Entwurfes zur wasserbehördlichen Erlaubnis sowie Ergänzungen gebeten. Diese wurden von mir nach umfangreicher Prüfung vorgenommen.

Die festgesetzte Gebühr in Höhe von 688,50 € wurde bezahlt.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Interessen erteile ich den nachfolgenden Bescheid:

wasserbehördliche Erlaubnis

1. Gegenstand der wasserbehördlichen Erlaubnis zur Durchführung von Grundwasserbenutzungen bei dem Bauvorhaben auf dem Grundstück Großer Spreering 5 in 13599 Berlin - RGH Kesselhaus und RGH Schaltanlagegebäude

1.1. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser

1.1.1. Zum Zwecke der Herstellung von 77 Stk. Ortbetonpfählen (Durchmesser 0,9 m) unterhalb der Sohle der Bodenplatte dürfen bis zu 750 m³ einer Trinkwasser-Zementsuspension mit geeigneten Verfahren bis zu einer maximalen Ordinate von NHN +15,40 m in das Grundwasser eingeleitet werden.

1.1.2. Zum Zwecke der Herstellung von 15 Stk. Ortbetonpfählen (Probepfähle ,Durchmesser 0,9 m) unterhalb der Sohle der Bodenplatte dürfen bis zu 150 m³ einer Trinkwasser-Zementsuspension mit geeigneten Verfahren bis zu einer maximalen Ordinate von NHN +15,40 m in das Grundwasser eingeleitet werden.

Insgesamt dürfen im Rahmen des Bauvorhabens 900 m³ flüssige oder pastöse Stoffe in das Grundwasser eingeleitet werden.

2. Zugrundeliegende Unterlagen

Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen maßgeblich zugrunde:

- Antragsunterlagen vom 03.07.2024
- Stellungnahmen des örtlich zuständigen Umweltamtes Spandau vom 04.03.2025

Die Antragsunterlagen können von Dritten nach Vereinbarung bei der Wasserbehörde eingesehen werden.

3. Nebenbestimmungen

3.1. Befristung

Die wasserbehördliche Erlaubnis erlischt mit Ablauf des 31.01.2028.

3.2. Bedingungen

Bis zur Erfüllung der folgenden Bedingungen ist die erteilte Erlaubnis nicht rechtswirksam. Es dürfen also noch keine Grundwasserbenutzungen vorgenommen werden.

- 3.2.1. Vor Beginn der Grundwasserbenutzungen muss der Wasserbehörde durch den Erlaubnisinhaber schriftlich ein diesbezüglich **verantwortlicher Ansprechpartner des Vorhabenträgers** mit allen Kontaktdaten benannt werden, der die Unterlagen für die Umsetzung der Forderungen dieser Erlaubnis (Erfüllung der Nebenbestimmungen) prüft und an die Wasserbehörde übersendet.
- 3.2.2. Vor Beginn der Grundwasserbenutzungen müssen die für die Grundwasserbenutzungen jeweils einzusetzenden Materialien und Baustoffe/-produkte durch den Betriebsbeauftragten bei der Wasserbehörde schriftlich benannt werden. Für geregelte/genormte Produkte (wie z.B. Normbeton ohne Zusätze aus den Ersatzbaustoffen Flugasche; Kesselsand oder recycelte Gesteinskörnungen) muss die Leistungserklärung des Herstellers beigebracht werden. Es darf nur Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden.
- Für den Einbau unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands (HGW) dürfen lediglich folgende Materialien und Baustoffe verwendet werden:
- Inertes Verfüllmaterial (Sande, Kiese, Bentonite), welches nachweislich die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einhält.
- Sollen flüssig-pastöse Stoffe, wie Betone und Bentonite verwendet werden, die Zusätze aus den Ersatzbaustoffen gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) Flugasche; Kesselsand oder recycelte Gesteinskörnungen enthalten, muss zuvor der entsprechende Nachweis der Grundwasserverträglichkeit durch den Erlaubnisinhaber gemäß der für das Bundesland Berlin erlassenen „Verwaltungsvorschrift Technische Bestimmungen“ (VV TB Bln) zzgl. des mitwirkenden Anhangs 10 „Anforderungen an bauliche Anlagen bzgl. der Auswirkungen auf Boden und Gewässer“ der „Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Bestimmungen“ (MVV TB), jeweils in der aktuellen Fassung, erbracht werden.
- Dazu gehört auch die Durchführung entsprechender Umweltverträglichkeitsnachweise gemäß der einschlägigen aktuellen DIBt-Richtlinie sowie der jeweils geforderten DIN-Norm. Alternativ kann eine produktbezogene „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ (AbZ) des DIBt für die Bundesrepublik Deutschland oder eine „Europäisch Technische Bewertung“ (ETA) des DIBt für die Europäische Union vorgelegt werden.
- Der Einbau anderweitiger Ersatzbaustoffe aus der ErsatzbaustoffV unterhalb des HGWs ist nicht zulässig.

Die entsprechenden schriftlichen Unbedenklichkeitsnachweise gemäß der BBodSchV und/oder der VV TB Bln zzgl. des mitwirkenden Anhangs 10 der MVV TB für die o.a. Baustoffe und Materialien sind der Wasserbehörde - II D 36 - spätestens 14 Tage vor deren Einbau zur Prüfung und Freigabe zu übersenden.

- 3.2.3. Vor Beginn der Grundwasserbenutzungen muss der Wasserbehörde - II D 36- ein bewertetes Qualitätssicherungs- und Havariekonzept der ausführenden Firma (endgültige Ausführungsplanung, Bauzeitenplan, Verfahrensbeschreibung, Beherrschung unplanmäßiger Vorkommnisse z. B. Probleme Bohrpfahlherstellung, Ausfall der Wasserhaltungsanlage) eingereicht werden.

Dieses Konzept muss mindestens ein Überwachungsprogramm zur kurzfristigen Erkennung von Schäden o. ä., eine Alarmierungsliste der Verantwortlichen (inkl. ggf. erforderlicher Rettungskräfte) mit aktuellen Telefonnummern sowie mögliche Gegenmaßnahmen enthalten. Die für die Gegenmaßnahmen erforderlichen Gerätschaften und Einrichtungen müssen in der Zeit eines möglichen Einsatzes funktionsbereit auf der Baustelle vorgehalten werden. Die Beteiligung Dritter muss entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen der Havarie mit der Wasserbehörde auf der Grundlage der Betroffenheiten abgestimmt werden. Die sich aus den Beteiligungen ergebenden Forderungen müssen in das Havariekonzept aufgenommen werden.

3.3. **Allgemeine Auflagen**

- 3.3.1. Jede Änderung der Bauausführung bzw. des beantragten Vorhabens mit Bezug auf den wasserrechtlichen Erlaubnisgegenstand oder die Nebenbestimmungen sowie der Verzicht auf die Inanspruchnahme der wasserbehördlichen Erlaubnis müssen der Wasserbehörde unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
- 3.3.2. Eine Ausfertigung des Bescheides muss während der Baumaßnahmen auf der Baustelle aufbewahrt und den zur Prüfung berechtigten Personen nach Aufforderung unverzüglich vorgelegt werden. Den Mitarbeitern der Wasserbehörde müssen bei Baustellenkontrollen alle ermittelten Daten, soweit sie in dieser Erlaubnis gefordert wurden, zugänglich gemacht werden.
- 3.3.3. Jeder Eigentums- und Besitzwechsel des Grundstückes, auf dem die Benutzung erfolgt, muss der Wasserbehörde mit Angabe des Aktenzeichens mitgeteilt werden.
- 3.3.4. Die Wasserbehörde - II D 36- muss unterrichtet werden, wenn die erlaubten Grundwasserbenutzungen begonnen, unterbrochen oder eingestellt werden.
- 3.3.5. Schäden, die durch die Grundwasserbenutzungen verursacht werden können, muss durch geeignete planerische und baustellenseitige Maßnahmen vorgebeugt werden.

Dazu zählen insbesondere Vegetationsschäden, Verschleppungen von Grundwasser-
verunreinigungen, Setzungsschäden an benachbarter Bebauung sowie Wasser- und
Bodeneinbrüche in die Baugrube usw.

Sich abzeichnende Schäden müssen der Wasserbehörde, bei Bedarf auch der zustän-
digen bezirklichen Umweltschutzbehörde unverzüglich schriftlich angezeigt und in be-
hördlicher Abstimmung mit dem Eigentümer beseitigt werden.

- 3.3.6. Auf der Baustelle muss sichergestellt werden, dass ein Unfall oder ein unsachgemäßer
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden wird.

Die Wartung und Reinigung von Baumaschinen muss auf versiegelten Flächen außer-
halb der Baugruben vorgenommen werden. Das Nachfüllen von Treibstoffen muss
ebenfalls auf versiegelten Flächen bzw. über Auffangwannen erfolgen.

4. Begründung

4.1. Allgemeines

Sie haben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ge-
mäß § 16 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Ände-
rung des HKW Reuter West durch Errichtung und Betrieb einer gasgefeuerten Heißwas-
sererzeugungsanlage am Standort Großer Spreering 5 in 13599 Berlin beantragt. Das
Vorhaben wurde mit Bekanntmachung vom 09.08.2024 im Amtsblatt für Berlin sowie im
Internet auf der Internetseite des LAGetSi öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsun-
terlagen konnten im Zeitraum vom 19.08.2024 bis einschließlich 18.09.2024 auf der
Internetseite oder in den Diensträumen des LAGetSi eingesehen werden. Einwendun-
gen zum Vorhaben konnten vom 19.08.2024 bis einschließlich 18.10.2024 erhoben
werden.

Ferner haben Sie parallel einen Antrag auf erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung
durch das Einleiten von Stoffen ins Grundwasser für die Tiefgründung von Anlagenteilen
und Nachgründungen von Mikropfählen gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
(WHG) gestellt.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbehördli-
chen Erlaubnis sind mit den Nebenbestimmungen erfüllt.

Die Erteilung von Bedingungen und Auflagen erfolgt auf der Grundlage des § 13 WHG
in Verbindung mit § 14 BWG. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben der Wasserbe-
hörde bzw. die Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht ergeben sich aus den
§§ 100, 101 WHG, 67, 68 und 69 BWG.

Die mit der Erlaubnis festgesetzten Auflagen und Bedingungen bezüglich der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sind gerechtfertigt, da nur so die erforderliche, einwandfreie Überwachung der Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Wegen der direkten Auswirkungen durch die Grundwasserbenutzungen auf andere Grundstücke und die Schutzgüter wurde behördenintern das örtlich zuständige Umweltamt Spandau beteiligt.

Die erlaubnisbezogenen Anforderungen zur Vermeidung negativer Schäden an Schutzgütern und zum Schutz der Belange Dritter, insbesondere zur Überwachung der Grundwasserbenutzungen, werden als Nebenbestimmungen in die Erlaubnis aufgenommen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der dargestellten Belange eine wasserbehördliche Erlaubnis zur Durchführung von Grundwasserbenutzungen im Rahmen des o. a. Bauvorhaben erteilt werden kann.

4.2. **Allgemeine Auflagen**

Die gesetzlichen Ordnungsaufgaben können nur in Kenntnis der tatsächlichen Bauausführung wahrgenommen werden. Die Grundlage für die Bedingungen und Auflagen ergibt sich aus der Überwachung der erlaubten Grundwasserbenutzung nach § 101 WHG und § 67 ff. BWG.

Nach § 101 WHG bzw. § 69 BWG muss den Vertretern der Wasserbehörde jederzeit Zutritt zur Baustelle und den Betriebsstätten, Einblick in Unterlagen und die Entnahme von Baustoffen und Bauteilen gestattet werden. Es müssen Auskünfte erteilt, technische Ermittlungen und Prüfungen ermöglicht sowie Werkzeuge und Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden.

BWG.

4.3. **Einleiten von Stoffen**

Nach § 48 Abs. 1 WHG dürfen nur Stoffe in das Grundwasser eingeleitet werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Für den Einbau von Material in den grundwasserdurchströmten Untergrund sind ab dem 01.08.2023 die Vorgaben der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in der jeweils geltenden Fassung bindend, die mit der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 erlassen wurde (sogenannte Mantelverordnung).

4.4. **Befristung**

Die Befristung der Erlaubnis beruht auf § 13 Abs. 1 WHG. Auf Grund der sich ständig verändernden Grundwassersituation und Beeinflussungen durch andere Bauvorhaben muss die Erlaubnis für die geplanten Grundwasserbenutzungen auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden.

Dieser orientiert sich grundsätzlich an dem eingereichten Bauzeitenplan. Die Befristung dient der regelmäßigen Kontrolle und Anpassung der Erlaubnis an die Erfordernisse des Grundwasserschutzes und Vermeidung negativer Auswirkungen durch zeitgleiche Baumaßnahmen oder andere beeinflussende Ereignisse.

5. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzureichen.

6. **Hinweise**

- 6.1. Durch die Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis wird die Verpflichtung zur Einholung weiterer erforderlicher behördlicher Zulassungen bzw. privatrechtlicher Gestattungen nicht berührt.
- 6.2. Bei der Herstellung der Baugruben, der Verbauten, Bauhilfsmaßnahmen usw. müssen die zu beauftragenden Firmen die Vorgaben der technischen Normen und Regelwerke in der jeweils aktuellen Version erfüllen.
- 6.3. Wird bei den Arbeiten kontaminierter Boden vorgefunden, ist unverzüglich das örtlich zuständige Umweltamt zu informieren. Es ist entsprechend dem „Merkblatt zur Verhaltensweise beim Auffinden von Boden- und Grundwasserverunreinigungen“ vorzugehen.
- 6.4. Von allen Bohrungen (auch Baugrundaufschlussbohrungen) sind der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, II B 3, nach den Bestimmungen der §§ 8, 9 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) Schichtenverzeichnisse zeitnah zuzusenden.
- 6.5. Beim Baumaßnahmen in der Nachbarschaft bewohnter Gebäude sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) einzuhalten. Können Dritte durch Bauarbeiten in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr und/oder an Sonn- und Feiertagen in ihrer Ruhe gestört werden, muss hierfür eine Ausnahmezulassung bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt -Arbeitsbereich Baulärm- vor Inbetriebnahme beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag




Pophal-Buge

Fundstellenverzeichnis

- AVV Baulärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) vom 19. August 1970 (BAnz. Beil. Nr. 160 S. 1)
- BBodSchV Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- BWG Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist
- ErsatzbaustoffV Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. I S. 1)
- GeolDG Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1387)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist
- VwVfG Bln Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG: post@senmvku.berlin.de

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 00152

